

eine abweichende, die gleichmäßige innere Besteuerung des Malzes alterirende Bestimmung getroffen werden wollte, jene Uebereinkunft leicht in Frage gestellt werden dürfte, daß ferner die geringe Erhöhung nur bei großen Brauereien einigermaßen ins Gewicht falle, welche solche leicht ertragen könnten, daß endlich in der Fixation ein Mittel zur Ausgleichung sich darbiete. Der königliche Commissar gab hiernächst weiter die Zusicherung, daß, wenn infolge jenes Gesetzes etwa in Preußen die Malzsteuer ermäßigt werden sollte, sächsischer Seits ebenfalls eine entsprechende Herabsetzung derselben erfolgen werde.

Die Deputation trat bei Berathung dieses Punktes mit der Finanzdeputation in Vernehmung, und beide Deputationen vereinigten sich zu dem Beschlusse, auf Grund vorerwähnter commissarischer Erklärung und Zusicherung, zumal mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Geringsfügigkeit des Objects, der gedachten Bestimmung nicht entgegenzutreten.

Es wird daher der Kammer auch dieser Paragraph zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über §. 6 zu sprechen? — Nimmt die Kammer §. 6 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

§. 7.

Auf Privatrechtstiteln beruhende, nach Gewicht ausgedrückte Leistungen und Verbindlichkeiten sind in der bisherigen Quantität unter Anwendung des neuen Gewichts dergestalt zu erfüllen, daß sie nach dem Verhältnisse von einhundert und sieben Pfunden Leipziger Handelsgewicht zu einhundert Pfunden des neuen Landesgewichts umgerechnet werden.

Der Bericht sagt:

Auch

§. 7,

zu welchem die Deputation etwas nicht zu bemerken hat, da derselbe nur die nothwendige Folge eines sich von selbst verstehenden Rechtsfaktes ist, wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer §. 7 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

§. 8.

Als Maße sind im inländischen Verkehre mit Ausschluß aller localen Maße

der Leipziger Fuß,

„gleich 0,28310 französische Meter oder 125,637 alten Pariser Linien, getheilt in zwölf Rolle à zwölf Linien;“

die Dresdner Kanne,

„gleich 71,186 Kubitzoll vorstehenden Maßes oder 1,868 Pfund (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei + 15° Reaumur fassend;“

der Dresdner Scheffel,

„gleich 7900 Kubitzoll obigen Maßes“ und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaße zu benutzen.

Für den Bergbau bewendet es bei dem Gebrauche des Lachters, gleich zwei französischen Metern.

Der Bericht sagt:

§. 8.

Die Regulirung des Maßwesens soll dergestalt erfolgen, daß als Normalgrößen

- a) für das Längenmaß der bei der Landesvermessung wegen der Grundsteuer ermittelte Normalsteuerverfuß,
- b) für das Flüssigkeitsmaß die bei der Branntweinsteuergesetzgebung ermittelte Normalsteuerkanne,
- c) für das Hohlmaß bei trockenen Gegenständen der durch das Generale vom 7. December 1803 für das Kalkmaß vorgeschriebene und auch bei der Abgabenverwaltung gültige Normalcheffel

festgesetzt werden.

Die Deputation, welche im Uebrigen auf das im allgemeinen Theile des Berichts Vorausgeschickte und auf die Motiven verweist, fand hierbei Etwas durchaus nicht zu erinnern.

Sie ist überzeugt, daß die vorgeschlagenen Normalgrößen, welche aus einer Vergleichung der verschiedenen vorhandenen Maße als die annähernd richtigsten bereits ermittelt worden sind, ohne Schwierigkeit allgemein Eingang finden werden, erachtet übrigens die Ausnahmebestimmung am Schlusse des Paragraphen mit Rücksicht auf das Specialrescript vom 14. April 1830, und da die Messung nach Lachtern nur bei den innern Verhältnissen des Bergbaues stattfindet, als ebenso angemessen wie unbedenklich, und rathet daher, mit dem Bemerkten jedoch, daß nach der Berichtigung Seiten des königlichen Commissars auf Seite 546, Zeile 5, die Zahl nach „oder“ nicht 1,868, sondern 1,8683 lauten muß, der Kammer die unveränderte Genehmigung auch dieses Paragraphen.

Bei dieser Gelegenheit aber kann sie nicht umhin, auf die oben bereits berührte Beziehung zu den übrigen Zollvereinsstaaten zurückzukommen. Ob nämlich auch die Hohlmaße, namentlich mit Rücksicht darauf, daß man im Laufe der Zeit mehr und mehr bei beweglichen Gegenständen sich gewöhnt hat, dieselben auf das Gewicht zurückzuführen, eine geringere internationale Bedeutung haben dürften, als das Gewicht, so ist dies doch anders mit den Längenmaßen. Gerade sie aber befinden sich in Deutschland in einer wahrhaft großartigen Ungleichmäßigkeit. Es giebt nicht allein soviel Ellen als Länder, sondern auch noch herkömmliche Abweichungen derselben, welche diese Zahl wesentlich vermehren, und kann es nicht fehlen, daß durch die infolge dessen beim Ausmaße stattfindenden Unregelmäßigkeiten den Bewohnern eines Staates, welcher viel in Manufacturwaaren verkehrt, nicht unbedeutende Nachtheile erwachsen. Immerhin ist deshalb und vom nationalen Gesichtspunkte aus überhaupt eine Vereinigung unter den Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Maßwesen als endliches Ziel nicht aus den Augen zu sehen, und es empfiehlt daher die Deputation der geehrten Kammer:

in der ständischen Schrift auf das vorliegende Allerhöchste Decret die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung durch die Regulirung der im Lande bestehenden Maße sich nicht abhalten lassen werde, ihre Bemühungen wegen einer Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Maßwesen, namentlich in Betreff der Ellenmaße, fortzusetzen.